



**Verein Jugendförderung und Sozialdiakonie**  
Huttwil und Umgebung

# Statuten

Stand nach der HV vom 15. April 2018

## 1. Name, Sitz, Zweck

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Verein Jugendförderung und Sozialdiakonie Huttwil und Umgebung (Kurzform «Groovy»)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Sitz des Vereins ist Huttwil.

### Art. 2 Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung der christlichen Kinder- und Jugendarbeit nach den Prinzipien der «Charta christlicher Kinder- und Jugendarbeit» (CckJ), insbesondere die Durchführung von Kinder- und Jugendlagern in Zusammenarbeit mit den örtlichen reformierten Kirchgemeinden und deren Jungscharen
- Die Bildung eines Netzwerkes aus Ehemaligen, Gönner/innen, Eltern und weiterer Interessierten
- Die Pflege von Lagersport, Trekking und weiteren sportlichen und erlebnispädagogischen Fächern auf der Grundlage der in der «Ethik-Charta des Sportes» verankerten Werten
- Die Förderung weiterer sozialdiakonischer Angebote und einer offenen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den politischen Behörden
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 3 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die ordentliche Vereinsversammlung. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die persönliche Unterstützung des Vereinszweckes.

### Art. 4 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das Vereinspräsidium erfolgen. Wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, erfolgt der Austritt automatisch.

## 3. Organe

Die Organe des Vereins sind  
die Vereinsversammlung  
der Vorstand  
die Kontrollstelle

### 3.1. Vereinsversammlung

#### Art. 5 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich mit einer Frist von mindestens 5 Tagen einberufen. Sie findet spätestens bis zum 30. Juni statt. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muss eine Vereinsversammlung einberufen werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Vereinsversammlung kann nicht angekündigte Traktanden mit 2/3-Mehrheit zur Verhandlung beschliessen.

#### Art. 6 Aufgaben, Kompetenzen

Die Vereinsversammlung wählt mit 2/3 Mehrheit den Vorstand mit einer Amtsdauer von vier Jahren.

Sie entscheidet mit einfachem Mehr über die Jahresrechnung und die Erteilung der Decharge an den Vorstand.

Sie entscheidet mit 2/3-Mehrheit über Statutenänderungen.

Sie wählt die Mitglieder der Kontrollstelle.

### 3.2. Vorstand

#### Art. 7 Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

Präsident/in und Sekretär/in sind je zu zweien rechtsgültig unterschiftsberechtigt.

Für den Zahlungsverkehr genügt die Einzelunterschrift des Kassiers/der Kassierin. Der Vorstand legt der Vereinsversammlung jährlich Rechenschaft ab und informiert laufend über die aktuelle Situation.

#### Art. 8 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selber.

### **3.3. Kontrollstelle**

#### **Art. 9 Kontrollstelle**

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisor/innen. Die Revisoren legen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

## **4. Finanzielles**

#### **Art. 10 Mittel**

Die Mittel setzen sich aus Mitgliederbeiträgen sowie aus freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Spender/-innen und Institutionen zusammen.

#### **Art. 11 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein dessen freies Vermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

#### **Art. 12 Ansprüche**

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins, auch nicht bei Austritt oder Ausschluss.

#### **Art. 13 Rechnungslegung**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **5. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14 Auflösung des Vereins**

Um den Verein aufzulösen, bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen an die Ref. Kirchgemeinde Huttwil übertragen.

#### **Art. 15 Inkraftsetzung der Statuten**

Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung in Kraft.

4950 Huttwil, 10. April 2012

*Revidierte, von der ordentlichen HV am 15. April 2018 genehmigte Version*

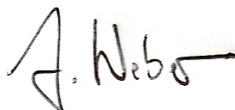
### **Verein Jugendförderung und Sozialdiakonie Huttwil und Umgebung**

Die Präsidentin:



Doris Liechti

Der Sekretär:



John Weber